

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

(1) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe, einschließlich unserer Auskünfte und Beratungsleistungen, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland (BGB) ist. Unternehmer ist danach jeder, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Durch das Anfordern von Informationsmaterial per Email, Telefon, Telefax oder sonstiger Fernkommunikationsmittel, Vereinbarung eines Besichtigungstermins, Abschluss eines Kaufvertrages, sowie durch widerspruchslöse Inbesitznahme eines Kraftfahrzeugs, gibt der Kunde schlüssig zu erkennen, dass er mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden ist.

(3) Sind unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns. Jegliche andere Bedingungen des Kunden werden ausgeschlossen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich schriftlich an. Nur Geschäftsführer sind hierzu befugt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt auch nicht bei zukünftigen Verträgen als Anerkennung oder Zustimmung.

(4) Unsere Bedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Käufer erkennt durch Annahme unseres Kaufangebots ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

(5) Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Kaufvertragsurkunde, dass er die deutsche Sprache versteht und mit der Überlassung dieser Bedingungen in deutscher Sprache einverstanden ist.

(6) Sprechen diese Bedingungen von wesentlichen Vertragspflichten, meint dies Folgendes: „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Käufers schützen, die ihm

der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 2 Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Kraftfahrzeuge

(1) Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Kraftfahrzeuge erfolgen nach bestem Wissen ausschließlich aufgrund der uns zur Verfügung stehenden amtlichen Unterlagen sowie unter Bezugnahme auf die Angaben des Voreigentümers. Alle in unseren (Internet-)Anzeigen, Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsbeschreibungen sowie sonstige Angaben dienen dem Kunden bloß zur Orientierung und zur Unterscheidung von Kraftfahrzeugen unseres ständig wechselnden Portfolios.

(2) Für unwahre und fehlerhafte Informationen und Angaben des Voreigentümers übernehmen wir keine Haftung. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

(3) Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung, stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Kraftfahrzeuge dar, wenn wir die daraus ersichtliche oder sich daraus ergebende Beschaffenheit ausdrücklich als „Eigenschaft“ deklariert haben. Anderenfalls handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen (vgl. Abs.1).

(4) Angaben zu Eigenschaften von Kraftfahrzeugen im Internet, per Email, per Telefon, per Telefax oder sonstigen Fernkommunikationsmitteln sind unverbindlich; ein besonderes Vertrauen in das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften der Kraftfahrzeuge wird damit nicht begründet.

(5) Eine Reservierung bestimmter Kraftfahrzeuge findet nicht statt. Die Besichtigung der Fahrzeuge ist während unserer Öffnungszeiten möglich und erwünscht. Die Anreise des Kunden erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Kosten.

Neu- und Gebrauchtwagen Verkaufsbedingungen

ACR Juretzki Nutzfahrzeughandels GmbH, Hans-Böckler-Str. 22a, 40764 Langenfeld

Seite 2 von 9

Januar 2021

(6) Die Beschreibung des Kaufgegenstandes, die Zusicherung von Eigenschaften und die Erklärung einer Garantie bleibt den Angaben im Kaufvertragsformular vorbehalten.

(7) Eine Zusicherung oder Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir eine Eigenschaft als garantiert oder zugesichert bezeichnet haben. Hierzu sind ausschließlich und alleine unsere vertretungsberechtigten Geschäftsführer befugt.

(8) Eine Haftung für die Verwendbarkeit unserer Kraftfahrzeuge zu dem vom Käufer in Aussicht genommenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht, soweit wir mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(9) An sämtlichen Unterlagen mit Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen über unsere Produkte und Leistungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung.

(10) Bei Aufbauten, Anbauten, sowie zusätzlichen nachträglichen Veränderungen, wie z.B. Kofferaufbauten oder Arbeitsmaschinen auf einem Fahrgestell, kann das Produktionsdatum oder die erste Inbetriebnahme des Aufbaus oder der Arbeitsmaschine von der Erstzulassung des Fahrzeuges abweichen. Somit kann das Baujahr oder die erste Inbetriebnahme auch deutlich vor dem Produktionsdatum oder der Erstzulassung des Fahrzeuges liegen.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich eine Aufforderung an den Käufer, ein eigenes Kaufangebot abzugeben (invitatio ad offerendum). Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Käufers ausdrücklich (z.B. per Telefax oder Email) auf unserem Kaufvertragsformular durch die Unterschrift eines Geschäftsführers oder vertretungsberechtigten Sales Manager bestätigt haben.

(2) Mündliche sowie telefonische Abreden werden von uns zu beweisweisen stets

schriftlich in der Kaufvertragsurkunde festgehalten.

(3) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

(4) Besteht unsererseits die Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, liegt hierin keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

(5) Der Käufer hat uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf etwaige besondere Anforderungen an das Kraftfahrzeug hinzuweisen. Solche Wünsche werden auf dem Kaufvertragsformular ausdrücklich festgehalten.

(6) Etwaige Änderungswünsche des Käufers können nach Unterzeichnung des Kaufvertragsformulars nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 4 Widerrufsrecht des Verkäufers

(1) Der Verkäufer hat das Recht den mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tag des Kaufvertragsabschlusses ohne Angabe eines Grundes zu widerrufen.

(2) Der Widerruf ist dem Käufer gegenüber in Textform zu erklären. Für die Einhaltung der zweiwöchigen Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(3) Im Falle des Widerrufs sind bereits erbrachte Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren.

§ 5 Nebenabreden bezüglich des Kaufgegenstandes

(1) Jegliche Nebenabreden bezüglich des Kaufgegenstandes sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind.

(2) Eine aktuelle Hauptuntersuchung und eine Abgasuntersuchung gehören nur dann zum Kaufgegenstand, wenn dies im Kaufvertrag so vereinbart worden ist.

(3) Auch andere fahrzeugabhängige besondere Prüfbescheinigungen und Eigenschaften gehören nur dann zum Kaufgegenstand, wenn dies im Kaufvertrag so vereinbart worden ist.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

Neu- und Gebrauchtwagen Verkaufsbedingungen

ACR Juretzki Nutzfahrzeughandels GmbH, Hans-Böckler-Str. 22a, 40764 Langenfeld

Seite 3 von 9

Januar 2021

(1) Verbindliche Kaufpreise ergeben sich nur aus der Kaufvertragsurkunde selbst.

(2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, in bar und ohne Abzug, grundsätzlich in EURO ab Betriebsstätte Langenfeld, zuzüglich ggf. Umsatzsteuer.

(3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen. Bei EU-Exporten kann eine Rechnung über den Nettobetrag ausgestellt werden. Der Käufer ist dann der Steuerschuldner und muss dem Verkäufer das Abführen der entsprechenden Steuer nachweisen.

(4) Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und lediglich zahlungshalber angenommen.

(5) Die Preise sind bemessen nach Art und Umfang des Kaufangebots und können von uns angepasst werden, wenn vom Käufer nachträglich Änderungen hinsichtlich Art und Umfang gewünscht werden und diese von uns angenommen werden.

(6) Die Kosten der Versendung an einen anderen als den Erfüllungsort, sowie Kosten einer Transportversicherung sind im Preis nicht enthalten. Diese Kosten berechnen wir auf Anfrage des Kunden gesondert.

(7) Leistungen, die nicht Bestandteil des Angebotsumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten ausgeführt. Kosten für Verladung, Fracht, Verpackung sowie etwaige Versicherungen und Zölle gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Wurde eine Lieferzeit von mindestens 4 Monaten vereinbart, sind wir, soweit Preise von Lieferpreisen der Zulieferer, von Steuer, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und aufgrund von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren kalkuliert sind und dies für den Kunden bei Vertragsabschluss erkennbar gewesen ist, dazu berechtigt, verhältnismäßige und dem Kunden zumutbare Preiskorrekturen vorzunehmen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung beiden genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten

Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Dem Käufer bleibt für den Fall der Preisanpassung der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

(9) Vereinbarte Festpreise bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Festpreise sind nur solche, die als Festpreise in der Vertragsurkunde bezeichnet wurden.

(10) Im Falle eines offenen Kalkulationsirrtums gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Einzelpreisangaben als geschlossen.

(11) Anzahlungen sind mit Unterzeichnung der Kaufvertragsurkunde sofort fällig und zahlbar.

(12) Wir sind zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns zustehen berechtigt.

(13) Der Kaufpreis ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs fällig und zahlbar, es sei denn, es wurde zwischen den Vertragsparteien eine hiervon abweichende ausdrückliche Vereinbarung geschlossen.

(14) Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(15) Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

§ 7 Lieferung, Lieferverzug und Abnahme

(1) Die Auslieferung und Übergabe des Fahrzeugs erfolgt nicht bevor der vollständige Kaufpreis gezahlt wurde, es sei denn, es wurde zwischen den Vertragsparteien eine hiervon abweichende ausdrückliche Vereinbarung getroffen.

(2) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können,

Neu- und Gebrauchtwagen Verkaufsbedingungen

ACR Juretzki Nutzfahrzeughandels GmbH, Hans-Böckler-Str. 22a, 40764 Langenfeld

Seite 4 von 9

Januar 2021

sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

(3) Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf (zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

(4) Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(5) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

(6) Die Haftungsgrenzen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnittes gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(7) Selbstbelieferungsvorbehalt: Wird der Verkäufer selbst nicht beliefert, obwohl dieser bei

zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird der Verkäufer von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Käufer frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und jede schon erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich zu erstatten.

(8) Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(9) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

(10) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen, es sei denn im Kaufvertrag ist etwas anderes vereinbart.

(11) Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(12) Wird die Abnahme auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen

Bereitstellungsanzeige gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit EURO 15,00 netto je angefangenem Tag in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Kostenaufwand entstanden ist.

(13) Solange vom Käufer zu stellende Transportmittel nicht zur Verfügung stehen, sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet. Wir sind jedoch berechtigt, bei ausführbarem Lieferauftrag oder Abrufauftrag die Lieferung mittels eigener oder angemieteter Transportmittel zu bewirken. Auch in diesem Fall wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers versandt.

(14) Daneben sind wir nach Ablauf von 3 Monaten nach Ende der Bereitstellungsfrist zum Ersatzverkauf berechtigt. Eine gesonderte Rücktrittserklärung ist dafür nicht erforderlich; eine frühere Rücktrittserklärung bleibt jedoch weiter vorbehalten. Im Falle des Ersatzverkaufes zahlen wir etwaige vom Käufer bereits geleistete Zahlungen nicht an diesen zurück.

§ 8 Zahlungsverzug

(1) Der Käufer gerät auch ohne Mahnung einen Tag nach Übergabe in Zahlungsverzug bzw. binnen 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige. Falls ein verbindlicher Zahlungstermin vereinbart wurde, befindet er sich bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins am darauffolgenden Tag in Verzug.

(2) Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 12,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

(3) Mit Eintritt des Verzuges ist der Verkäufer auch berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und das Fahrzeug an einen Dritten zu veräußern.

(4) Darüber hinaus steht uns im Falle des käuferseitigen Verzuges das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem Käufer bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer europäischen Großbank oder eines kommunalen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen

Kreditinstitutes in Höhe sämtlicher fälliger Forderungen abwenden.

(5) Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen hat der Verzug mit der Erfüllung einer Forderung die sofortige Fälligkeit aller weiteren Forderungen unsererseits aus der Geschäftsverbindung zur Folge.

(6) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufer entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung objektiv angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

(7) Werden Zahlungen gestundet, schuldet der Käufer für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 12,5 %.

(8) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Käufers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Käufer nur ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(10) Wir sind berechtigt Anzahlungen in voller Höhe auf sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden herrührende Ansprüche nach unserer Wahl anzurechnen.

§ 9 Versand und Gefahrübergang, Versicherung

(1) Wird das Kraftfahrzeug nach Aufforderung und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort

verbracht, erfolgt die Lieferung unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Käufers und ab unserer Betriebsstätte in Langenfeld.

(2) Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Wir werden uns jedoch bemühen, hinsichtlich Lieferart und Lieferweg Wünsche des Käufers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

(3) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmer, spätestens jedoch mit Verlassen unserer Betriebsstätte oder der Niederlassung auf den Käufer über.

(4) Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge eines gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Käufers bzw. aus einem sonstigen vom Käufer zu vertretenden Grund von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Bereitstellung auf den Käufer über.

§ 10 Haftung für Sachmängel

(1) Bei Neufahrzeugen verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

(2) Bei Gebrauchtfahrzeugen erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

(3) Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelgewährleistung in Ziffer 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer

regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

(5) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(6) Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages bis zum Ablauf der Haftungsdauer des Verkäufers geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

c) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.

(7) Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

§ 11 Haftung für sonstige Schäden

(1) Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in § 7 „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

(2) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in § 5 „Lieferung, Lieferverzug und Abnahme“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in § 7 „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 4 und 5 entsprechend.

§ 12 Mängelrüge

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach

der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Diese Anzeige hat zwingend in Textform zu erfolgen.

§ 13 Export

(1) Wird das Kraftfahrzeug vom Käufer in einen EU Mitgliedsstaat verbracht, so ist eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 1b, 6a UStG in Abweichung von § 8 Abs. 2 dieses Vertrages nur dann möglich, wenn der Käufer uns bei Übergabe einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort des Fahrzeugs ergibt (z.B. Lieferschein) vorlegt, eine schriftliche Versicherung abgibt, dass das Fahrzeug von ihm in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht wird und der Abholer eine schriftliche Empfangsbestätigung erteilt. Lässt sich der Käufer bei der Abholung des Fahrzeugs vertreten, so ist die ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Abholers in der Empfangsbestätigung anzugeben und eine Kopie des gültigen Ausweispapieres vorzulegen. Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt ferner nur in Betracht, wenn der Käufer über eine gültige internationale Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügt und eine Kopie des Protokolls des amtlichen online-Bestätigungsverfahrens (www.bzst.bund.de) bei Übergabe des Fahrzeugs vorliegt.

(2) Eine Umsatzsteuerbefreiung bei Verbringung des Kraftfahrzeugs in einen anderen als einen EU-Mitgliedsstaat findet nicht statt, es sei denn, der Käufer übersendet uns nachträglich eine originale Ausfuhrbestätigung, die einen entsprechenden Stempelvermerk der EU-Grenzstation über die Ausfuhr enthält. Liegen sämtliche für eine Umsatzsteuerbefreiung erforderlichen Unterlagen im Original ordnungsgemäß vor, ist der Käufer berechtigt nach schriftlicher Zahlungsaufforderung an uns die Erstattung der von ihm bereits entrichteten Umsatzsteuer zu verlangen.

(3) Sämtliche Kosten der Ausfuhr sind vom Käufer selbst zu tragen. Für Zollzahlungen und sonstige Bestimmungen anderer Länder wird keine Haftung übernommen.

(4) Die Einhaltung der in Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden produktrechtlichen Bestimmungen werden ausdrücklich zum Inhalt dieses Vertrages gemacht. Die Beachtung abweichender

produktrechtlicher Vorschriften des Bestimmungsortes obliegt dem Käufer in eigener rechtlicher und wirtschaftlicher Verantwortung.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

(2) Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 %

des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

(4) Der Käufer tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit einer vertragswidrigen Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

(5) Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

(6) Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer uns vorab im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Soweit nach einer unberechtigten Pfändung eine Drittwiderspruchsklage notwendig wird und der Dritte zur Kostenerstattung nicht fähig ist, hat der Käufer uns die gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten einer Klage nach §771 ZPO zu erstatten.

(8) Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern (Vollkaskoversicherung). Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir erklären für diesen Fall bereits die Annahme der Abtretung.

§ 15 Finanzierung durch Dritte

(1) Etwaige Finanzierungsverträge, die der Käufer mit einem Dritten abschließt, haben keinen Einfluss auf den zwischen Käufer und Verkäufer geschlossenen Vertrag und diese Verkaufsbedingungen.

(2) Solche Finanzierungsverträge haben insbesondere keinen Einfluss auf die hiesigen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ziffer 7, 8 und 13 zu vereinbarten Eigentumsvorbehalt oder die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und Verzug.

(3) Ebenso können zwischen Käufer und einem Dritten geschlossene Verträge nicht bewirken, dass bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag etwaige Kosten oder Schäden des Dritten von der Verkäuferin zu tragen sind, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend so vorgeschrieben.

§ 16 Rücktrittsrecht des Verkäufers

Solange der Verkäufer noch nicht einmal eine Teilzahlung erhalten hat, steht ihm ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag zu.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Langenfeld.

(2) Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen mittelbaren und unmittelbaren Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess ist für beide Vertragsparteien Langenfeld.

(3) Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Für alle unsere Verkaufsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung

(1) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Käufers oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung, berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

(2) Die Regelungen gem. Abs. (1) gelten auch, wenn wir Schecks zahlungshalber angenommen haben und der Bezogene oder Aussteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder aber seine Zahlungen einstellt.

(3) Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Stellung eines Insolvenzantrages hat er unverzüglich die separate Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware durchzuführen und Beträge, die uns aus abgetretenen Forderungen wegen Warenlieferungen zustehen und bei ihm eingehen, treuhänderisch für uns zu verwahren.

§ 19 Schlussbestimmungen, Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die teilweise oder gänzliche Aufhebung dieses Vertrages sollen nach übereinstimmender Ansicht der Vertragspartner schriftlich erfolgen. Dieses Erfordernis gilt auch für diese Klausel selbst.

(2) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder

ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung oder Lücke und dem Gesamtinhalt des Vertrages entspricht. Die Bestimmung des §139 BGB (Teilnichtigkeit) sowie Abschnitt III. Art.45 bis Art. 52 des UN-Kaufrecht (CISG) werden ausdrücklich abbedungen.

(3) Aktualisierungen unserer Geschäftsbedingungen werden dem Käufer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Käufer genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Hinweis: Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir daraufhin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird, und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhaltenen Daten speichern. Auf Nachfrage geben wir auf eigene Kosten Auskunft über den Inhalt der von uns über den Kunden elektronisch gespeicherten Daten.